

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2021/22

16.09.2021

184. Stück

---

## **Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie an der KPH Graz**

### **Präambel**

Das Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) ermächtigt das Rektorat zur Erlassung von hochschulrechtlichen Sondervorschriften. Auf Grundlage des § 1 Abs 2 C-HG kann das Rektorat im Rahmen der Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs 3 Z 21 HG insbesondere auch Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie sowohl für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren festlegen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren, die in den Räumlichkeiten der KPH Graz stattfinden.

### **§ 2 Sondervorschrift für die Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren**

(1) Studierende, Lehrende, Studienwerber\*innen und sonstige Personen an der KPH Graz, die an Präsenzlehrveranstaltungen, -prüfungen, Eignungs- und Aufnahmeverfahren teilnehmen oder mitwirken, müssen sich an die jeweils geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln halten.



- (2) Zudem haben sie den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Das Vorliegen eines solchen Nachweises wird überprüft. Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung, Prüfung oder am Eignungs- und Aufnahmeverfahren nicht gestattet.
- (3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in Anlehnung an § 1 (2) der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung idgF gilt
1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
  4. ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),
  5. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandenen Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
  6. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
    - b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf,
    - d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
  7. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,



8. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt mit 20. September 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft. Die im Mitteilungsblatt 183 vom 24.8.2021 erlassene Verordnung tritt mit 20. September 2021 außer Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau:

Die Rektorin:

RgR.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Andrea Seel

